

Jakob Mennel in Basel : zur Deutung einiger rätselhafter Einträge in der Basler Matricula facultatis artium

Autor(en): **Burmeister, Karl Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **75 (1975)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jakob Mennel in Basel

*Zur Deutung einiger rätselhafter Einträge in der Basler
Matricula facultatis artium*

von

Karl Heinz Burmeister

Das Problem

Die Einträge der Universitätsmatrikeln gelten in der Regel als personengeschichtliche Quellen von höchster Zuverlässigkeit; sie liefern häufig das chronologische Gerippe für zahlreiche Biographien. Daß diese Einträge aber unter Umständen etwas völlig anderes aussagen können als wir anzunehmen gewohnt sind, und insbesondere auch als Marksteine einer Chronologie überhaupt nicht verwertbar sind, sei an dem Beispiel von Jakob Mennel in Basel gezeigt.

Der Tatbestand

In der *Matricula facultatis artium* I, S. 72, findet man am Ende der Rubrik der Promotionen von 1489 den Eintrag: «Magister Jacobus mennel de pregantia Tubingensis hic receptus.» Man erkennt sofort, daß dieser Eintrag später nachgetragen ist; denn einmal wurde eine dunklere, fast schwarze Tinte verwendet (im Gegensatz zu der hellen braunen Tinte der übrigen Einträge); zum andern sieht man deutlich, daß diese Zeile zwischen die Rubriken von 1489 und 1490 nachträglich «hineingequetscht» wurde. Daraus folgt, daß zu dem Zeitpunkt, wo dieser Eintrag gemacht wurde, die Rubriken von 1489 und 1490 bereits abgeschlossen waren. Der Eintrag ist demzufolge erst 1490 oder noch später erfolgt¹.

Vielleicht könnte man auch dem Wörtlein «hic» eine spezielle Bedeutung zumessen. Es könnte einmal heißen «hier in Basel», was aber eigentlich wenig Sinn hätte. So bietet sich die Erklärung für «hic» an als «hier an dieser Stelle der Matrikel rezipiert». Was das bedeuten soll, wird weiter unten noch auszuführen sein.

¹ Auf diese sonderbare Tatsache hat mich Herr Dr. Max Triet in Basel aufmerksam gemacht, dem ich an dieser Stelle dafür meinen aufrichtigen Dank auszusprechen habe.

Inhaltliche Bewertung

Jakob Mennel ist zu Beginn des Wintersemesters 1494/95 in Basel als «magister Jacobus Mennel de Pragancia Const. dyoc.» immatrikuliert². Zur Biographie Mennels mag es hier genügen, einige wichtige Daten kurz mitzuteilen: er wird am 28. Februar 1484 Magister artium in Tübingen, wirkt anschließend als Lateinschulmeister in Rottenburg am Neckar und wird 1493 Magister regens an der Freiburger Artistenfakultät. Der Wechsel nach Basel dürfte durch die Absicht bestimmt gewesen sein, die Rechte zu studieren. 1496–1500 war Mennel Stadtschreiber von Freiburg i.Br., promovierte 1503 zum Dr. leg. und erhielt 1505 das 4. Ordinariat im Zivilrecht an der Freiburger Juristenfakultät³.

*Das Verhältnis der Einträge
von «1489» und 1494 zueinander*

Mennel ist erstmals 1494 in Basel immatrikuliert worden. Der Eintrag von «1489» betrifft ja allenfalls seine Rezeption als Tübinger Magister, also eine Anerkennung seines auswärts erlangten akademischen Grades durch die Basler Universität. Eine solche Rezeption setzte jedoch die Immatrikulation statutengemäß voraus⁴. Da wir einerseits schon wissen, daß der Eintrag von «1489» erst später erfolgt ist, drängt sich die Vermutung auf, daß dieser Eintrag erst nach der erfolgten Immatrikulation von 1494 geschrieben wurde. Jedenfalls würde das der Rechtslage entsprechen.

Die Funktion des Eintrags von «1489»

Diese These gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir uns die Funktion des Eintrags von «1489» vor Augen führen. Der Schlüs-

² Die Matrikel der Universität Basel, 1. Bd., hg. v. Hans Georg Wackernagel, Basel 1951, S. 231; dort wird noch davon ausgegangen, daß Mennel 1489 als m. a. Tubingens. in die Basler Artistenfakultät (via mod.) «aufgenommen» wurde.

³ Weitere Einzelheiten bei K. H. Burmeister, Neue Forschungen zu Jakob Mennel, in: Geschichtsschreibung in Vorarlberg, Bregenz 1973, S. 49–67. Auch dort wird S. 50 noch angenommen, Mennel habe schon 1489 in Basel gelehrt.

⁴ Vgl. K. H. Burmeister, Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich, Wiesbaden 1974, S. 143 mit zahlreichen Nachweisen für die Juristenfakultät (Erfurt, Basel, Heidelberg, Leipzig).

sel liegt in den im Mittelalter bis in die Neuzeit im Universitätsleben stark beachteten Rangfragen. Der 1494 neu immatrikulierte Mennel wäre in seinem Rang als verdienter Magister regens von Freiburg ungebührlich zurückgesetzt worden, wenn man für die Berechnung seines Ranges das Jahr 1494 zugrunde gelegt hätte. Schon bei Beginn seiner Lehrtätigkeit in Freiburg 1493 hatte sich dieses Problem für ihn gestellt. Die Freiburger Fakultät löste das durch den Beschluß, daß ihm nur jene Freiburger Magister vorausgehen sollten, welche bereits fünf Jahre den Grad eines Magisters artium innehatten⁵.

Wir kennen aus Basel ähnliche Lösungen. Aus dieser Praxis haben beispielsweise die Statuten der Juristenfakultät von 1511 die allgemeine Regel entwickelt, daß der rezipierte Doktor unter den *doctores facultatis* dort («hic») eingereiht wird, wo er nach der Hälfte seines Promotionsalters hingehören würde⁶.

Wenden wir den Satz auf Mennel an, so ergibt sich, daß sein wirkliches Promotionsalter 1494 (Immatrikulation⁷ in Basel) minus 1484 (Promotion in Tübingen) etwa zehn Jahre betrug; die Hälfte liegt also bei fünf Jahren. Subtrahieren wir nun diese fünf Jahre von 1494, so kommen wir auf das Jahr 1489⁸.

Daraus erhellt nun, daß *der nachträgliche Eintrag von «1489» nichts anderes ist als eine 1494 vorgenommene Fixierung des Rangs eines rezipierten Magisters*. Man ersieht daraus ohne weiteres, daß die Quelle für die Chronologie Mennels und den bisher behaupteten Aufenthalt in Basel 1489 völlig wertlos ist; sie sagt allenfalls etwas über die Wertschätzung eines rezipierten Magisters in der Fakultät aus. Von allgemeiner Bedeutung erscheint aber die Feststellung, daß die Eintragungen von Promotionen in einer Fakultätsmatrikel nicht nur die Funktion haben, einen Beweis für eine erfolgte Promotion zu liefern, sondern daß ihnen auch im täglichen Leben die praktische

⁵ Universitätsarchiv Freiburg i. Br., Prot. Fac. Philos. I, 1460–1531, Bl. 121^v.

⁶ Vgl. Guido Kisch, Die Anfänge der Juristischen Fakultät der Universität Basel 1459–1529, Basel 1962, S. 317: «Si vero aliquis alibi in doctorem promotus hic receptus est, secundum dimidiam etatem sui doctoratus inter doctores collocetur sue facultatis. . .»

⁷ Wie unten noch zu zeigen ist, ist aber letztlich wohl nicht diese Immatrikulation, sondern die wenig später erfolgte Rezeption unter die Magister der Artistenfakultät das Ausgangsdatum für die Berechnung; daher geht hier diese Rechnung zunächst nicht ganz auf.

⁸ Es sei hier dahingestellt, daß auch andere Möglichkeiten der Berechnung praktiziert wurden, wie etwa die oben zitierte Berechnung aus Freiburg i. Br.; die Fakultät war im übrigen frei, eine andere Regelung zu treffen. Vgl. Kisch, a.a.O., S. 318: «nisi propter singularia merita facultas. . . decreverit eius locum meliorandum.»

Bedeutung zukam, über eine streitig gewordene Rangfrage verlässlich Auskunft zu geben.

Doppelte Probe der These

Obschon die hier vorgetragene These kaum noch irgendwelche Zweifel offenläßt, wird ihre Richtigkeit noch durch zwei weitere Beobachtungen gestützt.

Erstens ist im Staatsarchiv Basel, Universitätsarchiv R 3, 1492 bis 1775, Bl. 36^v die folgende Notiz zum Jahre 1495 zu finden: «Item secunda die may venerabilis vir magister Jacobus Menel de Pregancia Tubingensis in consortium magistrorum de facultate artium receptus.» Diese Notiz präzisiert die obige Rechnung: Mai 1495 minus Februar 1484 ergibt ziemlich genau zwölf Jahre, die Hälfte also sechs Jahre; 1495 minus sechs Jahre ergibt 1489. Die Rezeption 1495 wäre überdies ziemlich unsinnig, wenn sie bereits 1489 erfolgt wäre. Der Eintrag von 1489 betrifft also tatsächlich nicht die Rezeption, sondern nur die Rangfeststellung. Die Rezeption selbst ist am 2. Mai 1495 erfolgt; es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß hier das Wörtlein «hic» fehlt, das meines Erachtens im Eintrag von «1489» rein technisch zur Feststellung des Rangs verwendet wird.

Zweitens bestätigt der Parallellfall des Johannes Schürpf aus St. Gallen unsere Interpretation des Eintrags von «1489». Johannes Schürpf⁹ immatrikuliert sich im Wintersemester 1474/75 in Basel und promoviert 1477 in Tübingen zum Magister artium. Nach Tätigkeit als Lateinschulmeister in St. Gallen beginnt er 1494 in Basel das Medizinstudium.

Und nun machen wir die gleiche Beobachtung wie bei Mennel. In der *Matricula facultatis artium* steht er am Ende der Rubrik von 1486 mit der gleichen dunklen Tinte als rezipierter Magister nachgetragen. Auch hier liegt offensichtlich eine Eintragung vor, die später als 1486 erfolgt ist, also wohl erst 1494/95. Berechnen wir nun wieder den Rang des Johannes Schürpf: 1495 (tatsächliche Rezeption in Basel) minus 1477 (Promotion in Tübingen) ergibt 18 Jahre, die Hälfte des Promotionsalters macht also neun Jahre. Rechnen wir von 1495 neun Jahre zurück, so kommen wir auf das Jahr 1486, auf welches der Rang Schürpfs nachträglich festgesetzt wurde. Es gilt also auch für die Chronologie der Biographie

⁹ Matrikel der Universität Basel, 1. Bd., S. 131, Nr. 29.

Schürpfs, daß er nicht 1486 in die Basler Artistenfakultät aufgenommen wurde¹⁰.

Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß sich diese Beispiele noch mehren ließen. Hier ging es uns in erster Linie darum, das Problem als solches einmal kurz aufzuzeigen, das für ein methodisches Arbeiten mit Universitätsmatrikeln von genereller Bedeutung ist.

¹⁰ So aber noch die Matrikel der Universität Basel, 1. Bd., S. 131, Nr. 29; Werner Kuhn, Die Studenten der Universität Tübingen zwischen 1477 und 1534, Göttingen 1971, S. 491, Nr. 3283.